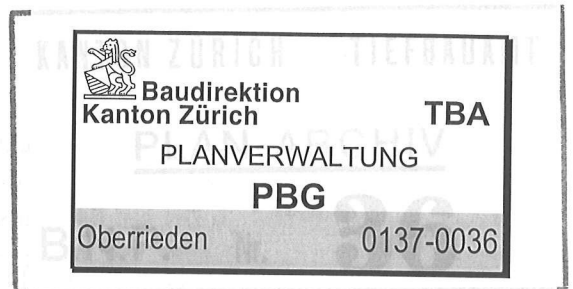


## Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 8. April 1992



### 1062. Amtlicher Quartierplan

Am 9. März 1992 ersuchte der Gemeinderat Oberrieden um Genehmigung seiner Beschlüsse vom 25. Oktober 1988 und vom 21. Januar 1992 betreffend Festsetzung des amtlichen Quartierplans Nr. 1 Hinterer Scheller.

Gegen den Festsetzungsbeschluss vom 25. Oktober 1988 sind Rekurse erhoben worden, die mit Entscheidung der Baurekurskommission II vom 7. August 1990 teilweise gutgeheissen bzw. abgewiesen und in einem Fall durch Nichteintreten erledigt wurden. In Beachtung des Rekursentscheids hat der Gemeinderat Oberrieden mit Beschluss vom 21. Januar 1992 Änderungen und Ergänzungen der Quartierplanakten festgesetzt. Dieser Festsetzungsbeschluss wurde im kantonalen Amtsblatt vom 28. Januar 1992 veröffentlicht und den betroffenen Grundeigentümern schriftlich mitgeteilt. Gemäss Rechtskraftbescheinigung vom 28. Februar 1992 der Kanzlei der Baurekurskommissionen ist gegen diesen Beschluss kein Rechtsmittel eingelegt worden.

Das Quartierplangebiet wird im Südwesten durch die Alte Landstrasse und die Einsiedlerstrasse, im Westen durch die Bindernstrasse, im Nordosten durch das Bahnareal der SBB und im Süden durch den Grenzweg und den Grenzbach begrenzt. Das ganze Quartierplangebiet liegt innerhalb der Bauzonen nach geltendem Zonenplan und innerhalb des Generellen Kanalisationsprojekts der Gemeinde Oberrieden.

Der strassenmässigen Erschliessung des Quartierplangebiets dienen die Bindernstrasse mit daran angeschlossener neuer Quartierstichstrasse mit Kehrplatz sowie Fussgängerverbindungen zur Alten Landstrasse, der Plattenstrasse und dem Grenzweg. Die Plattenstrasse mit Anschluss an die Einsiedlerstrasse wird zu einem späteren Zeitpunkt in einem separaten öffentlichen Verfahren ausgebaut.

Die an der Quartierstichstrasse auf 19,5 m, 15 m und 13 m festgelegten Verkehrsbaulinienabstände entsprechen der Bedeutung dieser Strasse. Die mit RRB Nr. 2590/1931 genehmigten Verkehrsbaulinien werden aufgehoben bzw. entlang der Bindernstrasse und der Alten Landstrasse einseitig neu festgesetzt. Nach der Niveaulinie beträgt die Höchststeigung bei der Quartierstichstrasse 7,4%.

Der Quartierplan umfasst ferner die Kostenverleger für die Verfahrenskosten und die Baukosten (Strassen, Kanalisation, Wasser, Gas) sowie die Ordnung des Geldausgleichs.

Im Sinne von Art. 44 Abs. 3 der Lärmschutzverordnung hat der Gemeinderat Oberrieden das ganze Quartierplangebiet der Empfindlichkeitsstufe III zugeordnet.

Der vorliegende Vermessungsplan, Mutation Nr. 1049, basierend auf der alten Linienführung der Quartierstichstrasse, ist nicht Bestandteil der Genehmigung. Der Gemeinderat Oberrieden wird den korrigierten Vermessungsplan in einem separaten Verfahren noch festzusetzen haben.

Der Genehmigung der Vorlage steht, soweit ersichtlich, nichts entgegen.

Gde. Oberrieden

Auf Antrag der Direktion der öffentlichen Bauten  
beschliesst der Regierungsrat:

I. Der mit Beschlüssen des Gemeinderates Oberrieden vom 25. Oktober 1988 und vom 21. Januar 1992 festgesetzte amtliche Quartierplan Nr. 1 Hinterer Scheller wird gestützt auf § 159 PBG gemäss den eingereichten Akten genehmigt.

II. Mitteilung an den Gemeinderat Oberrieden, 8942 Oberrieden (für sich und zuhanden der beteiligten Grundeigentümer, unter Rücksendung eines Quartierplandossiers mit Genehmigungsvermerk), sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 8. April 1992

Vor dem Regierungsrat

Der Staatsschreiber:

**Roggwiller**